

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Freytag, den 28 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 10 Fructidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 22. Aug.

Der Vollziehungsrath,

Nach Ansicht des Gesetzes vom 10. August 1801,
und auf die Berichterstattung des Ministers der inneren
Angelegenheiten,

b e s c h l i e s s t :

1. Jeder Fremde, der zufolge dieses Gesetzes das
helvetische Bürgerrecht zu erhalten wünscht, soll sein an
die vollziehende Gewalt zu richtendes Begehren, mit den
erforderlichen Zeugnissen begleitet, der Verwaltungsbew
hörde dessenigen Cantons eingeben, in welchem er ein
Heimathrecht zu erwerben gedenkt.

2. Die Verwaltungsbewörde wird diese Zeugnisse
untersuchen, dieselben, in so fern es der Fall ist, ver
vollständigen lassen, und die Einsendung an die vollz.
Gewalt mit ihrem Besinden über die Gültigkeit der
Zeugnisse, so wie über die Zulässigkeit des Begehrens
überhaupt, begleiten.

3. Die nämliche Verwaltungsbewörde wird bey der
nachherigen Einsendung des Heimathabriebes an die
vollziehende Gewalt, über die Bestimmung der Naturalisati
on gebühr, je nach den Vermögensumständen des Frem
den, einen Vorschlag thun.

4. Dieser Beschluß soll dem Gesetze vom 10. August
beigedruckt, und der Minister der inneren Angelegenheiten
beauftragt werden, für die Vollziehung derselben zu sorgen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 22. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortschreibung des Gutachtens der Finanzcommission, den
streitigen Loskauf der Weid Dienstbarkeit zu Wynau
& Bern betreffend.)

Die Gegenpartey nahm desen Antrag nicht an,

darauf begründet, daß sie dieser Sache wegen einer
Petition an die Gesetzgebung gemacht hätten, über
welche aber der grosse Rath wenige Tage hernach zur
Tagesordnung schritt. Mittlerweile betrieben die Ab
kömmer das Loskaufungs-Geschäft und erhielten am
zten Heumonat eine gerichtliche Erkennung, nach wel
cher ihre Gegner verfällt wurden, von den vorge
schlagenen 9 Schätzern 3 zu verwiesen; wozu sie zwei
Wochen später aufs neue von dem Distriktsstatthalter
aufgefordert worden sind. Nun traten aber die sich des
Loskaufs weigernden Bürger noch einmal bey dem gr.
Rathe auf, um eine Abänderung von jenem Weyd
gangsgesetz zu erhalten, und wurden diesmal in so weit
erhört, daß ihre Petition an eine Commission verwiesen
ward. Auf der andern Seite langten auch die Abköm
mer mit einer Petition ein, und erhielten die ministerielle
Weisung, daß wenn keine freundliche Vermittlung zu
erhalten sey, das Distriktsgericht auch ohne Beyseyn
der Opponenten die Schiedsrichter ernennen und von
denselben den Loskaufspreis bestimmen lassen solle. Dem
zufolge ward das Loskaufungs-Geschäft selbst in Wynau
betrieben, doch äusserten (Beugsame v. 16. Aug.) sich
die sich weigernden Bürger vor den geordneten Schieds
richtern, daß sie einstweilen in keinen andern Loskauf
eintreten wollten, als in einen Austausch gegen anderes
gemeines Land, und daß ihre Sache übrigens noch im
hangenden Rechten sey, indem sie dieselbe laut vorge
wiesenem Extract dem gr. Rath anhängig gemacht hät
ten. Gleiche Einwendungen wurden auch bey den Schä
zern angebracht; sie achteten sich aber derselben nicht,
und so kam die erste Schätzung am 21. Aug. wirklich
zu Stande. Ungeachtet aber das Schätzungsgeschäft
selbst betrieben ward, so wendeten sich doch beyde Par
teyen an den gesetzl. Rath, und beyder ihre Vorstel
lungen wurden an zwey auf einander folgenden Tagen
angenommen und an die Finanzcommission überwiesen.
In Wynau dann ward die Schätzung vom 21. Aug.